



31SN-214/ME

An das  
Präsidium des Nationalrates  
c/o Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring  
1017 Wien

Datum: Wien, 14. September 2001  
Zeichen: SK 46/Dr. Ha-gm  
Bearbeiter: Mag. Martin Hoffer  
Telefon: 01/71199-1248  
Telefax: 01/71199-1259  
Email: hugo.haupfleisch@oeamtc.at

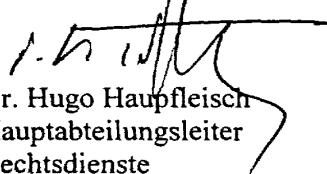
**Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes 2001**  
**Stellungnahme des ÖAMTC;**  
**Bundesministerium für Justiz**  
**GZ: 578.017/10-II.3/2001**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der ÖAMTC seine oben genannte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Gleichzeitig haben wir diese Stellungnahme auch per Email übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

  
 Dr. Hugo Haupfleisch  
 Hauptabteilungsleiter  
 Rechtsdienste

Tel (0222) 77 15 99 24  
 Fax (0222) 77 15 99 25

Tel (0222) 77 15 99 26  
 Fax (0222) 77 15 99 27

Tel (0222) 77 15 99 28  
 Fax (0222) 77 15 99 29

Tel (0222) 77 15 99 30  
 Fax (0222) 77 15 99 31

Beilagen: wie erwähnt



DVR 0048801

Banken: RZB (BLZ 31000) Kto. 156.109, CA (BLZ 11000) Kto. 50-18130, PSK (BLZ 60000) Kto. 1896.189



31/SN-214/ME

## STELLUNGNAHME des ÖAMTC zu einem Strafprozessreformgesetz 2001

### A) Grundsätzliches:

Der ÖAMTC konzentriert sich bei seiner Stellungnahme auf die **Reform der Diversion**. Im Zusammenhang mit den ersten Praxiserfahrungen mit der Diversion nach der Strafprozessnovelle 1999 haben wir beim Bundesministerium für Justiz Vorschläge für weitere Verbesserungen dieses sicherlich sehr praxistauglichen Rechtsinstituts deponiert. Konkret waren dies vor allem:

- ◆ Verstärkter Opferschutz, der auch von den Staatsanwälten wahrzunehmen ist
- ◆ Möglichkeit der Kombination verschiedener Divisionsmaßnahmen
- ◆ Anpassung des gesamten diversionellen Verfahrens an die Besonderheiten der Fahrlässigkeitsdelikte (insbesondere nach Verkehrsunfällen)
- ◆ Subsidiarität der - unseres Erachtens viel zu häufig nach Verkehrsunfällen angebotenen - Geldbuße bei Wahrung der Rechte des Unfallverursachers.

Das vorliegende Gesetzeswerk zeigt eine Reihe von Anknüpfungspunkten, bei denen die genannten Verbesserungen Berücksichtigung finden könnten, nützt aber diese Chancen nicht.

Enttäuschend erscheint in diesem Sinne die vermutlich bisher mangelnde Motivation der Entwurfsverfasser, die umfangreichen in der Fachöffentlichkeit diskutierten Verbesserungsvorschläge zur Reform der Diversion legistisch zu verwerten. Lediglich statt „Staatsanwalt“ die „Staatsanwaltschaft“ und statt „Verdächtiger“ nun doch „Beschuldigter“ zu sagen, ist jedenfalls unzureichend und zeigt unseres Erachtens nur die allgemeine Verunsicherung über die Thematik einer Erledigung eines strafbaren Deliktes durch die Staatsanwaltschaft.

Verbesserter Opferschutz sollte insbesondere durch ausreichende Akteneinsichts- und Mitspracherechte des Geschädigten eines Strafdeliktes (aus unserer Sicht in den meisten Fällen in Folge eines fahrlässig verursachten Verkehrsunfalles) sichergestellt werden. Etwa werden nach wie vor Strafverfahren ohne Anhörung des Unfallopfers eingestellt oder diversionelle Erledigungen ohne ausreichende Einbeziehung der Geschädigten vorgenommen. Die Interessen der Geschädigten werden bisher nur völlig unzureichend berücksichtigt!

Ein letzter Appell richtet sich an die Staatsanwaltschaften: „Angebote“ auf die diversionelle Erledigung eines Verkehrsunfalles sollten diese Bezeichnung verdienen und sicherstellen, dass sie nicht von manchen Betroffenen im Sinne einer „sanften Drohung, das Angebot besser anzunehmen“, fehlinterpretiert werden.

Der ÖAMTC hat in seiner ersten Stellungnahme zur Einführung der Diversion im Jahre 1997 nicht nur eine Reihe von grundlegenden Forderungen erhoben (die im Wesentlichen nach wie vor aufrecht erhalten werden), sondern auch vorgeschlagen, die sich gerade im **Fahrlässigkeitsbereich** ergebenden besonderen Fragestellungen gemeinsam mit Vertretern der Betroffenen (insbesondere der Kraftfahrer!) **auszudiskutieren**. Wir halten diesen Vorschlag im Sinne unserer folgenden konkreten Stellungnahme zum Entwurf weiter aufrecht und stehen für Gespräche sowohl im parlamentarischen (zB im Rahmen der Enquetekommission) als auch im Rahmen von Arbeitsgruppen gerne zur Verfügung.

## B) Besonderer Teil:

### Zu § 70 Akteneinsicht:

Die Ausführungen in Abs 2, wonach auch Geschädigten das Recht auf Akteneinsicht zustehe, die sich nicht als Privatkläger am Verfahren beteiligen, ist im Hinblick auf die unscharfen Bestimmungen des § 207 unbefriedigend. § 207 wiederholt nämlich nicht die Rechte eines potentiell am diversionellen Vorverfahren beteiligten Geschädigten und gewährt daher kein Recht auf Akteneinsicht. Systematisch bei § 207 angesiedelt, aber mit Verweisung auf § 70, wäre daher eine Formulierung der Art einzufügen, dass Personen im Rahmen eines vor der Staatsanwaltschaft geführten Divisionsverfahrens ebenfalls das Recht auf Akteneinsicht haben, zumindest wenn sie ein relevantes Interesse an dieser Einsicht glaubhaft machen können.

### Lösungsvorschlag:

Aufnahme eines Hinweises in § 207:

„§ 70 ist sinngemäß anzuwenden.“

Anmerkungen im Gesetzestext oder in den EB zu § 70, dass die Akteneinsichtsrechte im Divisionsverfahren in § 207 geregelt werden sollen.

### Zu § 199, Diversion:

Derzeit ist – schon aus der Reihung der Divisionsmaßnahmen – ein faktisches Primat der Bußgeldzahlung gesetzlich verankert. Dies hat u.a. zur Folge, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle auch tatsächlich – ohne weitere Prüfung der Eignung anderer Divisionsmaßnahmen – auf Bußgeldzahlung „erkannt“ wird.

Eine mögliche – und aus den Reihen der Staatsanwaltschaft höchst unterschiedlich beantwortete – Vermutung über die Hintergründe lässt zumindest erkennen, dass für den prozesseraufnahmen Staatsanwalt ein „de-facto-Geldstrafensystem“, das sich im Prinzip an der bisherigen Straffestsetzung mit Tagessätzen udl. orientiert, die konventionelle Form einer Sanktion darstellt und daher auch die „Motivation“ beim Beschuldigten zur Annahme des Angebotes mit der ziffernmäßig vergleichbaren drohenden Straffestsetzung im Strafverfahren bewirkt werden soll. Tatsächlich ist es so, dass die Durchrechnung der finanziellen Folgen der einzigen in Betracht kommenden Alternative, nämlich das Einlassen in das Strafverfahren, eine Zahl ergibt, die zwar bisweilen etwas unter dem Bußgeld liegen mag, doch durch das hinzukommende Verfahrenskostenrisiko allerdings noch höher ausfallen würde.

Doch aus Sicht der Kraftfahrer zeigen – leider nur wenige, aber umso positivere – Erfahrungen der letzten Monate in Testfällen, dass etwa verkehrspychologische Seminare, Fahrsicherheitskurse oder speziell nach den Fähigkeits- oder Kenntnisdefiziten gestaltete Sicherheitstrainings sehr geeignet sind, die Gefahr eines weiteren Unfalles durch den Beschuldigten zu vermindern. Durch den de facto-Primat der Geldbuße (aber auch durch die mangelnde Kombinierbarkeit der einzelnen Divisionsmaßnahmen) muss leider oft die sinnvollere Lösung hinter der wesentlich einfacheren Bußgeldzahlung zurückbleiben.

### Lösungsvorschlag:

Änderung des § 201 Abs 3 (siehe dort)

**§ 199 Abs 2: „Nicht schwere Schuld des Beschuldigten“:**

Die Formulierung „Schuld des Beschuldigten nicht als schwer anzusehen...“ führt immer wieder zu Vollzugsproblemen, nicht bloß wegen der Frage nach der Reichweite des Begriffes sondern auch deshalb, weil er bei ungenauer Lesart im Sinne eines „leichten Verschuldens“ missverstanden wird.

Abgesehen davon wird übersehen, dass dieser Begriff eine Durchbrechung bisher üblicher Schuldabstufungen darstellt. Denn bewertet man den Unrechtsgehalt nach konventionellen Kriterien, könnte ein Vorsatzdelikt (zB Ladendiebstahl, aber durchaus auch schwerwiegender Delikte) wohl nicht diversionell erledigt werden. Vermutlich wird hier wegen des oft geringen Erfolges der Handlung von einem nicht schweren Verschulden ausgegangen. Auf der anderen Seite wird etwa bei unter qualifizierenden Umständen begangenen Verkehrsdelikten, selbst wenn die Verletzungsfolgen gering bleiben, immer ein schweres Verschulden angenommen und damit die diversionelle Erledigung nicht ermöglicht.

Alle fahrlässig begangenen Verkehrsdelikte sollten in den Kreis der diversionell sanktionierbaren Delikte aufgenommen werden. Eine Ausnahme - und damit eine geeignete Grenzziehung - könnte etwa dadurch geschaffen werden, dass jedenfalls dann, wenn die Tat mit besonderer Rücksichtslosigkeit begangen wurde, die Diversion ausgeschlossen sein sollte.

**Lösungsvorschlag:****Änderung der Z 2 und Ergänzung einer Z 3 in Abs 2:****Z 2 sollte lauten:**

„die Schuld des Beschuldigten insbesondere in Hinblick auf seinen Bereicherungsvorsatz nicht als schwer anzusehen ist,“

**Z 3 sollte lauten:**

„eine fahrlässig begangene strafbare Handlung nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit begangen wurde und“

**Z 4 unverändert:**

(entspricht dem Abs 3 der Entwurfssfassung).

**Zu § 201, Zahlung eines Geldbetrages:**

Wie im allgemeinen Teil erwähnt, sollte die Kombination mehrerer Divisionsmaßnahmen ermöglicht werden. Damit würde die gezieltere Anwendung einzelner sonst weniger in Betracht kommender Maßnahmen gefördert werden.

Derzeit sieht die dem neuen § 201 entsprechende Bestimmung des § 90c im Zusammenhang mit der Kombinierbarkeit immerhin vor, dass aufgetragen werden kann, den Schaden gutzumachen. Mit anderen Worten: der Tatsausgleich und die Geldbuße sind kombinierbar. Daher stellt sich die Frage, warum nicht auch andere Kombinationen der möglichen Divisionsmaßnahmen zur Anwendung gelangen sollten.

**Ein Beispiel:**

*Ein Fahrzeuglenker mit durchschnittlichem Einkommen verursacht auf vorhersehbarem Glatteis wegen nicht angepasster Geschwindigkeit einen Verkehrsunfall, bei dem mehrere Personen mittelschwer verletzt werden.*

*Durch einen (eintägigen) Fahrsicherheitskurs bei einer Kraftfahrerorganisation könnte er die entsprechenden Fähigkeiten erwerben, um derartige Gefahrensituationen in Zukunft besser zu erkennen, sein Verhalten darauf einzustellen und notfalls noch sinnvolle Abwehrhandlungen zu setzen. Ein solcher Kurs kostet derzeit knapp S 2.000,--.*

*Dem Staatsanwalt oder Richter erscheint das aber „zu billig“, obwohl er sachlich geneigt wäre, dem Beschuldigten einen Kurs als Pflicht im Rahmen einer Probezeit aufzuerlegen. Eine von ihm durchgeführte Berechnung der möglichen Strafbemessung ergibt aber, dass aus dem Titel der Bußgeldzahlung etwa S 15.000,-- „anzubieten“ wären. Aus „generalpräventiven“ Überlegungen entschließt er sich letztendlich für das Bußgeldangebot.*

Diese (fiktive) Entscheidung wird durch den de facto-Primat der Bußgeldzahlung gefördert. Daher sollte auch dieser Vorrang zugunsten einer Subsidiarität der Bußgeldzahlung geändert werden.

Demnach sollte die Staatsanwaltschaft die Aufgabe haben, jedenfalls eine oder mehrere geeignete aus den anderen drei „primären“ Diversionsmaßnahmen anzubieten. Nur wenn er zum Schluss kommt, dass diese nicht oder nur in Kombination mit einer Geldbuße in Frage kämen, dürfte er eine Geldbuße anbieten und hätte dies nachvollziehbar zu begründen.

#### Lösungsvorschlag:

Gesetzliche Verankerung einer Subsidiarität der Bußgeldzahlung in dem Sinne, dass diese Maßnahme nur dann bzw. nur in dem Umfang zur Anwendung gelangen soll, wenn eine oder eine Kombination von mehreren als solchen zu bezeichnenden „primären diversionellen Maßnahmen“ unter dem Blickwinkel der General- oder Spezialprävention als nicht geeignet anzusehen ist.

#### **Zu § 205, Tatausgleich, Konfliktregler:**

Ähnlich dem Konfliktregler bei vorsätzlich begangenen Taten erscheint eine Konfliktregelung nach Verkehrsunfällen denkbar. Auch wenn sicher nicht in allen Fällen seitens der Unfallbeteiligten gewünscht ist, mit dem Unfallgegner in irgendeiner Form zu kommunizieren, mag dies in einzelnen Fällen, insbes. dort, wo die Verletzung sich auf physische Verletzungen beschränkt und die Wahrscheinlichkeit eines als gerecht empfundenen Ausgleiches der Schmerzengeldansprüche besteht.

In solchen Fällen könnte sich durchaus aus der gemeinsamen Aufarbeitung einer Unfallsituation (vor allem, wenn beide Unfallgegner ein gewisses Verschulden am Unfall trifft aber etwa nur gegenüber einem Unfallbeteiligten die strafrechtliche Sanktion droht) ein Vorteil für beide ergeben. Zur Moderation einer solchen Aufarbeitung könnte ein Konfliktregler positive Impulse geben.

Im übrigen sei der Vorschlag unterbreitet, Einrichtungen, die sich mit der Abwicklung von Schadenersatzansprüchen nach Verkehrsunfällen regelmäßig befassen, in die Suche nach geeigneten Diversionsmaßnahmen einzubeziehen. Damit könnte die Staatsanwaltschaft im organisatorischen Sinne entlastet werden und könnte sich auf die Überwachung und Kontrolle der Ergebnisse der erteilten Aufträge beschränken bzw. konzentrieren.

**Zu § 206, Nachträgliche Fortsetzung des Strafverfahrens:**

Die bloß alternativ gehaltenen Formulierungen des Abs 2 wären an die sich aus einer Änderung der Prioritäten der Diversionsmaßnahmen ergebenden Kumulations- oder Fusionsmöglichkeiten anzupassen.

**Zu § 207, Rechte und Interessen der Geschädigten:**

Wir mussten bei der Lektüre des Entwurfes leider feststellen, dass nach wie vor die Bestimmungen über die Rechte der Opfer noch nicht dem inzwischen ersichtlichen Bedarf entsprechend ausgestaltet werden.

Nicht durch Rechtsanwälte vertretene Unfallopfer warten oft mit der Geltendmachung zivilrechtlicher Forderungen bis das gerichtliche Strafverfahren abgeschlossen ist. In einer Verhandlung besteht aber trotz der primären Funktion als Strafgericht auch die Möglichkeit, Informationen über die für Schadenersatzleistungen erforderlichen Schritte einzuholen (abgesehen vom bloß formalen Anschluss als Privatbeteiligter). Wir schlagen daher vor, seitens der Staatsanwaltschaften bzw Gerichte nach Erledigung eines Unfallaktes durch eine diversionelle Maßnahme auch den Geschädigten hievon zu verständigen und gleichzeitig (zB durch Übermittlung eines Informationsblattes) auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Auskunftsstellen für die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche hinzuweisen.

Dazu ist aber zu bedenken, dass schon vor der Erledigung eines Aktes durch Diversion - genauso wie dies bei der Einstellung des Verfahrens zu fordern ist - dem Opfer in jedem Fall zumindest die Möglichkeit der Anhörung gewährt werden und ein diesbezüglicher Anspruch verbrieft werden sollte. Die unverändert bleibenden Bestimmungen des neuen § 207 Abs 1 reichen dazu unserer Einschätzung nach nicht aus. Es stellt sich immer wieder heraus, dass Opfer bzw. Geschädigte nicht einmal die Chance bekommen, im Zuge eines strafgerichtlichen Vorverfahrens ihre Wahrnehmungen und Forderungen zu deponieren. Es werden wiederholt Fälle bekannt, in denen bei Kenntnis dieser Umstände eben keine Einstellung der Verfahrens erfolgt wäre und eine Bestrafung bzw. diversionelle Erledigung erfolgen hätte können. Doch sei präzisierend ausgeführt, dass aus Sicht des Geschädigten in der Regel nicht die Bestrafung des Täters im Vordergrund steht sondern sein Interesse an der Möglichkeit seine Rechte als zivilrechtlich Geschädigter durchzusetzen.

Bliebe nämlich das Recht – so wie derzeit – nicht durchsetzbar, so wäre der Geschädigte auf die Möglichkeit des Subsidiarantrages verwiesen, der ihn aber wohl prozessual genauso ungünstig stellt, wie der diesfalls ohnehin auf ihn zukommende Zivilprozess.

**Lösungsvorschlag:**

Wenn im letzten Satz des Abs 1 der Halbsatz: „soweit dies nach Maßgabe seiner Interessen geboten erscheint“, entfällt und die Erläuterungen zur Regierungsvorlage den Entfall im obigen Sinne begründen, kann daraus ein zufriedenstellender Rechtsanspruch schon im „Diversionsverfahren“ abgeleitet werden.

Im übrigen sei auf unsere Ausführungen und den Lösungsvorschlag zu § 70 verwiesen.

Oft wird von Privatbeteiligten bzw ihren Parteienvertretern das nach einem Freispruch (zB nach einem Verkehrsunfall) der Staatsanwalt auf ein Rechtsmittel verzichtet und damit die Hoffnung des Verletzten auf rasche Schadenersatzleistung auf ein zivilgerichtliches Verfahren abgedrängt wird. Im Sinne des vom ÖAMTC postulierten **verstärkten Opferschutzes** regen wir daher an, den Staatsanwalt zur Anhörung des Privatbeteiligten zu verpflichten, bevor er auf ein Rechtsmittel verzichtet.

## C) Ergänzende Vorschläge:

### **Widmung von Geldbußen:**

Aus Mitgliederkreisen hören ÖAMTC-Rechtsberater immer wieder den Vorwurf, dass Geldbußen zugunsten des Staates emotional (abgesehen vom Entfall der Vorstrafe) einer Geldstrafe gleichgesetzt werden. Wir stellen daher neuerlich zur Diskussion, entweder die bezahlten Geldbußen für die Unterstützung von Einrichtungen der Hilfe und Unterstützung von (Verkehrs-)Opfern zu verwenden oder dem Beschuldigten zu ermöglichen, den vorgesehenen Betrag nachweislich einer anerkannten gemeinnützigen karitativen Einrichtung *seiner Wahl* (zB Rotem Kreuz, Caritas, Weißer Ring, Verein Möwe, Rotes Dreieck etc.) zu überweisen.

### **Wortlaut der „Divisionsangebote“:**

Der Wortlaut der seitens der Staatsanwaltschaften bisher an die Verdächtigen zugesetzten „Angebote“ erinnert doch sehr stark an eine recht unverhohlene Drohung, zumal bei Ablehnung des Angebotes in Aussicht gestellt wird, es würde dann eine „Vorstrafe“ erfolgen (Reaktion einzelner Betroffener: „Man will mich erpressen.....“).

Diese Prognose erscheint zwar verständlich, wenn man erfolgsorientiert tätig sein möchte; allerdings sind auch Freisprüche im Strafverfahren durchaus möglich.

Allerdings wird doch ein sehr schmaler Grat begangen, der zumindest bei manchem Leser die Suggestion der Vorwegnahme einer gerichtlichen Entscheidung auslöst und andererseits daran vorbeigeht, dass – zumindest bei den Fahrlässigkeitsdelikten infolge der Auskunftsbeschränkung im Strafregistergesetz einerseits, der Vormerkung einer diversionellen Erledigung bei der Staatsanwaltschaft andererseits - der objektive Effekt einer diversionellen Erledigung sehr wohl praktisch ident mit der bisherigen strafgerichtlichen Verurteilung ist.

Der ÖAMTC hat daher immer wieder Mühe, Mitgliedern, die mit erhaltenen Divisionsangeboten Rat suchen, eine entsprechende Auskunft zu geben, die bei diesen wiederum nicht den Eindruck hinterlässt, dass seitens der Staatsanwaltschaft „gefärbte“ Informationen übermittelt wurden.

### **Lösungsvorschlag:**

Beilage eines ausführlicheren Informationstextes, der ggf. bei Fahrlässigkeitsdelikten anders zu formulieren ist als etwa bei vorsätzlich begangenen Eigentumsdelikten.

*Mag. Martin Hoffer  
Dr. Hugo Haupfleisch*

*Wien, im September 2001  
SK 46/StN-Strafprozessreform 2001  
Mag. MH-sg*